

Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*
vom2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, c, e, f, j und w und Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b geändert durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1
Verordnung über die technische Ausrüstung von Fahrrädern
(Fahrrad-Ausrüstungs-Verordnung – FAusrüstV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Zulassung zum Verkehr
- § 3 Beschaffenheit der Fahrräder
- § 4 Bremsen
- § 5 Lenkeinrichtung
- § 6 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern
- § 7 Einrichtung für Schallzeichen
- § 8 Rückspiegel an mehrspurigen Fahrrädern
- § 9 Kennzeichnung von Fahrrädern
- § 10 Allgemeine Anforderungen an Fahrradanhängern

* Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- § 11 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern
- § 12 Kennzeichnung von Fahrradanhängern
- § 13 Einrichtung zur Verbindung von Fahrrädern mit Fahrradanhängern
- § 14 Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile
- § 15 In anderen Staaten hergestellte Fahrräder und Fahrradanhänger
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Übergangsbestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Fahrräder im Sinne dieser Verordnung sind alle Fahrzeuge mit mindestens zwei Rädern, die durch die Muskelkraft des Fahrers oder Fahrer mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben werden.

(2) Kinderfahrräder, Kinderroller und ähnliche nicht motorbetriebene, zum Gebrauch durch Kinder bestimmte Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrräder im Sinne dieser Verordnung.

(3) Fahrräder, die als Trethilfe mit einem elektromotorischen Hilfsantriebe mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgerüstet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Geschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten innehält, unterbrochen wird, sind ebenfalls Fahrräder im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Zulassung zum Verkehr

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrräder zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 3

Beschaffenheit der Fahrräder

- (1) Fahrräder müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt, oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Am Umriss der Fahrräder dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.
- (2) Für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die besonders leicht abgenutzt oder beschädigt werden können, müssen einfach zu überprüfen und leicht auswechselbar sein.

§ 4

Bremsen

- (1) Fahrräder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgerüstet sein, von denen jeweils eine auf das Vorderrad oder die Vorderräder und eine auf das Hinterrad oder die Hinterräder wirken. Räder an derselben Achse müssen gemeinsam über eine Betätigungseinrichtung gebremst werden können.
- (2) Im Neuzustand müssen die Bremsen mindestens der internationalen Norm ISO 4210:1996 entsprechen[†]. Ein Händler darf ein neues Fahrrad nur verkaufen, wenn es mit Bremsen nach Satz 1 ausgerüstet ist.
- (3) Ein Fahrrad darf im Straßenverkehr nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bremsen so beschaffen sind, dass der Bremsweg aus einer Geschwindigkeit von
1. 25 km/h mit trockener Bremse beim Betätigen
 - a) beider Bremsen 7,00 m,
 - b) nur der hinteren Bremse 15,00 m,
 2. 16 km/h mit nasser Bremse beim Betätigen
 - a) beider Bremsen 9,00 m,
 - b) nur der hinteren Bremse 19,00 m

nicht übersteigt. Pro Person ist eine Masse von 75 kg zugrunde zu legen. Bremsen von Fahrrädern mit mehr als einem Sitz müssen diesen Anforderungen auch bei Besetzung aller Sitze genügen.

[†] amtlicher Hinweis: Die Norm ISO 4210:1996 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) Ein Fahrrad mit mehr als zwei Rädern darf im Straßenverkehr nur in Betrieb genommen werden, wenn es an einer Achse mit einer Feststelleinrichtung ausgerüstet ist, mit der das Fahrrad leer sowie beladen in einem Gefälle von 15 vom Hundert im Stillstand gehalten wird. **Frist: 01.01.2008**

§ 5

Lenkeinrichtung

Fahrräder müssen leicht und sicher lenkbar sein. Dies gilt auch beim Mitführen eines Fahrradanhängers.

§ 6

Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern

(1) Fahrräder dürfen nur mit den in den folgenden Absätzen vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein. Zusätzlich dürfen Leuchtstoffe oder rückstrahlende Mittel angebracht sein.

(2) Einspurige und mehrspurige Fahrräder mit einer Breite bis zu 1,00 m müssen mindestens mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein:

1. nach vorne wirkend:
 - a) mit einem Scheinwerfer für weißes Licht,
 - b) mit einem weißen Rückstrahler, der in den Scheinwerfer integriert sein darf;

2. nach hinten wirkend:
 - a) mit einer Schlussleuchte für rotes Licht mit Standlichtfunktion, deren niedrigster Punkt der leuchtende Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahnfläche befindet; sie kann mit einem Rückstrahler nach Buchstabe b oder c in einer Einheit zusammengefasst sein,

- b) mit einem roten Rückstrahler, dessen höchster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn befindet,
 - c) mit einem roten Großflächenrückstrahler mit der Kennzeichnung „Z“,
 - d) mit einem Rückstrahler nach Buchstabe b an Beiwagen von Fahrrädern;
3. nach beiden Seiten wirkend:
- a) mit jeweils mindestens zwei symmetrisch verteilt angebrachten gelben Rückstrahlern an jedem Rad oder
 - b) mit ringförmigen zusammenhängenden weißen retroreflektierenden Streifen an jedem Reifen oder Rad oder
 - c) mit weißen retroreflektierenden Speichen an jedem Rad;
4. nach vorn und hinten wirkend:
mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen;
5. für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte
- a) mit einer Lichtmaschine mit einer Nennspannung von 6 V für 6 V-Scheinwerfer und 6 V-Schlussleuchten mit einer Nennleistung von mindestens 3,0 W oder
 - b) mit einer Lichtmaschine mit einer Nennspannung von 12 V für 12 V-Scheinwerfer und 12 V-Schlussleuchten und einer Nennleistung von mindestens 6,2 W.

(3) Mehrspurige Fahrräder mit einer Breite von mehr als 1,00 m müssen mit den nach Absatz 2 vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen paarweise ausgerüstet sein. Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten lichttechnischen Einrichtungen müssen in gleicher Höhe über der Fahrbahn und symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrrades angebracht sein,; der äußersten Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 150 mm vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses entfernt sein.

(4) Das Lichtbündel von Scheinwerfern muss mindestens so geneigt sein, dass seine Mitte auf ebener Fläche in 10 m Entfernung von der Lichtquelle auf die Fahrbahn trifft. Scheinwerfer müssen so angebracht sein, dass sie nicht unbeabsichtigt verstellt werden können.

(5) Lichttechnische Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht, nicht verdeckt sowie ständig betriebsbereit sein. Sie müssen so angebaut sein, dass die Lichtverteilung nicht durch Fahrradteile oder Ladung, die auf den Gepäckträgern mitgeführt wird, behindert wird; hievordarf nur abgewichen werden, wenn aus konstruktiven Gründen ein anderer Anbau nicht möglich ist.

(6) Scheinwerfer und Schlussleuchten dürfen nur gemeinsam in Betrieb gesetzt werden können. Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten sind unzulässig. Für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte darf zusätzlich zur Lichtmaschine eine Batterie- oder Akku-Einheit mit einer Nennspannung entsprechend Absatz 2 Nr. 5 zur wahlweise Versorgung oder kombiniert mit der Lichtmaschine verwendet werden. Die unterschiedlichen Betriebsarten dürfen sich gegenseitig nur soweit beeinflussen, dass die in amtlich genehmigter Bauart ausgeführten lichttechnischen Einrichtungen in allen Betriebszuständen weiterhin wirken.

(7) bei langsamer Schrittgeschwindigkeit und bei vorübergehendem Stillstand des Fahrrades muss eine Schaltung selbsttätig die Standlichtfunktion einschalten. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 darf in diesen Fällen die Schlussleuchte allein leuchten. **Frist: 01.07.2007**

(8) Mehrspurige Fahrräder, bei denen das Handzeichen des Fahrers zur Anzeige eine beabsichtigten Fahrtrichtungsänderung durch den Fahrzeugaufbau oder mitfahrende Personen für andere Verkehrsteilnehmer nicht ausreichend erkennbar ist, müssen hinten zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern, die auch mit Batterien oder Akkus betrieben werden dürfen, ausgerüstet sein. Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen den Bestimmungen des Kapitels 2 Anhang I und II der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S.1, 1998 Nr. L 65 S.35, 1998 Nr. L 244 S.20) in der jeweils geltenden Fassungen entsprechen. **Frist: 01.07.2007**

(9) Elektrische Leitungen zwischen einzelnen Teilen der lichttechnischen Einrichtungen müssen paarweise geführt werden. Rahmen und Anbauten gelten nicht als Leitung. Die Verbindung zwischen den Leitungen und anderen Bauteilen der lichttechnischen Anlage muss korrosionsgeschützt, ohne Werkzeug lösbar und sicher wiederherstellbar sein. Leitungsübergänge und Verbindungen müssen eine ausreichende mechanische Stabilität aufweisen. Die Anzahl der stromführenden, in Reihe geschalteten Kontaktstellen ist so gering wie möglich zu halten. **Frist: 01.07.2007**

(10) Für Rennräder mit einer Gesamtmasse bis zu 11 kg und Geländefahrräder mit einer Gesamtmasse bis 13 kg gelten abweichend folgende Vorschriften:

1. Anstelle der Lichtmaschine können auch Batterien oder Akkus verwendet werden, die mit dem Scheinwerfer oder mit der Schlussleuchte zusammengebaut sein dürfen.
2. Scheinwerfer und Schlussleuchten brauchen nicht fest angebracht zu sein. Sie sind jedoch mitzuführen und während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, vorschriftsmäßig anzubringen und zu betreiben. Sie sind zuständigen

Personen auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen.

3. Scheinwerfer und Schlussleuchten dürfen unabhängig voneinander einschaltbar sein.
4. Die Nennspannungen dürfen von den in Absatz 2 Nr. 5 geforderten Werten abweichen.

(11) Für die Dauer der Teilnahme an amtlichen genehmigten Radsportveranstaltungen sind Fahrräder von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 befreit.

(12) Ein Fahrrad darf im Straßenverkehr nur in Betrieb genommen werden, wenn es mit den lichttechnischen Einrichtungen nach Absatz 2, 3, 4, 5 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz, Absatz 6, 7 oder 8 Satz 1 ausgerüstet sind.

§ 7

Einrichtung für Schallzeichen

- (1) Ein Fahrrad darf im Straßenverkehr nur in Betrieb genommen werden, wenn es mit einer am Lenker angebrachten helltönigen Glocke ausgerüstet ist. Andere Einrichtungen für Schallzeichen einschließlich Radlaufglocken sind nicht zulässig.
- (2) Für die Dauer der Teilnahme an amtlich genehmigten Radsportveranstaltungen sind Fahrräder von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 befreit.

§ 8

Rückspiegel an mehrspurigen Fahrrädern

Mehrspurige Fahrräder, bei denen die Sicht des Fahrers nach hinten durch den Fahrzeugaufbau oder mitfahrende Personen beeinträchtigt ist, müssen mit mindestens einem linken Außenspiegel ausgerüstet sein, der den Bestimmungen des Kapitels 4 Anhang I, II und III der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S.1, 1998 Nr. L 65 S.35, 1998 Nr. L 244 S.20) in der jeweils geltenden Fassungen entspricht. **Frist: 01.07.2007**

§ 9

Kennzeichnung von Fahrrädern

(1) Fahrräder müssen vom Hersteller oder Händler eindeutig und dauerhaft an gut sichtbarer Stelle in Nähe des Steuerkopfes, Tretlagers oder Sattels mit einer Rahmennummer, die eine eindeutige Identifizierung des Fahrrads ermöglicht, gekennzeichnet sein. **Frist: 01.07.2007**

(2) Fahrräder oder Fahrradrahmen sind vom Händler vor der erstmaligen Abgabe an den Endverbraucher mit einer kreisrunden Plakette mit einem Durchmesser von 50 mm zu kennzeichnen. Die Plakette ist von dem Händler durch Angabe seines Namens oder seiner Firma sowie der Anschrift und der vierstelligen Jahreszahl der erstmaligen Abgabe an den Endverbraucher auszufüllen und deutlich sichtbar und dauerhaft am Rahmen anzubringen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie bei ihrer Entfernung zerstört wird. **Frist: 01.07.2007**

§ 10

Allgemeine Anforderungen an Fahrradanhänger

(1) Fahrradanhänger dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1. Länge einschließlich Verbindungseinrichtung: 2,00 m,
2. Breite: 1,00 m,
3. Höhe: 1,40 m,
4. zulässige Gesamtmasse: 80 kg.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen Spezialanhänger zum Transport von Sportgeräten bis 4,00 m lang sein.

(2) Fahrradanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 40 kg sollen mit einer Bremse ausgerüstet sein. **Frist: 01.07.2007**

§ 11

Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern

(1) Fahrradanhänger dürfen nur mit den vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein. Diese müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsbereit sein. Zusätzlich dürfen Leuchtstoffe oder rückstrahlende Mittel angebracht werden.

(2) Fahrradanhänger müssen mindestens mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein:

1. nach vorn wirkend:
 - a) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 0,6 m mit zwei weißen Rückstrahlern,
 - b) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 0,8 m zusätzlich mit einer Leuchte für weißes Licht auf der linken Seite, die auch mit Batterie oder Akku betrieben werden darf,

2. nach hinten wirkend:
 - a) mit einer Schlussleuchte für rotes Licht auf der linken Seite, die auch mit Batterie oder Akku betrieben werden darf,
 - b) mit zwei roten nicht dreieckigen Rückstrahlern oder zwei roten Großflächenrückstrahlern mit der Kennzeichnung „Z“

3. nach beiden Seiten wirkend:
 - a) mit jeweils mindestens zwei symmetrisch verteilt angebrachten gelben Rückstrahlern an jedem Rad oder
 - b) mit ringförmig zusammenhängenden weißen retroreflektierenden Streifen an jedem Reifen oder Rad oder
 - c) mit weißen retroreflektierenden Speichen an jedem Rad oder
 - d) mit mindestens je einem fest angebrachten gelben Rückstrahlern an den Längsseiten, die nicht höher als 600 mm, jedoch so tief wie möglich angebracht sein müssen.

Bei einer Breite des Anhängers von nicht mehr als 0,6 m sind eine Schlussleuchte und ein Rückstrahler in der Mitte ausreichend.

(3) Im Straßenverkehr darf ein Fahrradanhänger nur in Betrieb genommen werden, wenn er mit den lichttechnischen Einrichtungen nach Absatz 2 ausgerüstet ist. **Frist: 01.07.2007**

§ 12

Kennzeichnung von Fahrradanhängern

Fahrradanhänger sind vom Hersteller oder Händler vor der erstmaligen Abgabe an den Endverbraucher eindeutig und dauerhaft an gut sichtbarer Stelle wie folgt zu kennzeichnen:

1. mit einer Rahmennummer,
2. mit der Angabe der zulässigen Gesamtmasse,
3. mit einer Plakette entsprechend § 9 Abs. 2.

§ 13

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrrädern mit Fahrradanhängern

(1) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrrädern mit Fahrradanhängern müssen so bemessen, ausgestattet und befestigt sein, dass die Sicherheit ständig, auch bei Bedienung der Kupplung, gewährleistet ist.

(2) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrrädern mit Fahrradanhängern für die Beförderung von Kindern müssen am Hinterbau des Fahrrades in Höhe der Achse oder an der Achse selbst angebracht sein. Bei einrädriigen Fahrradanhängern darf die höher angebracht sein. **Frist: 01.01.2008**

§ 14

Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile

(1) Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeugteile müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. Lichtmaschinen für Fahrräder (§ 6 Abs. 2 Nr. 5),
2. Scheinwerfer und Schlussleuchten für Fahrräder oder Fahrradanhänger (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe a),
3. Lichtquellen für Scheinwerfer und Schlussleuchten nach Nummer 2, somit die Lichtquellen nicht fester Bestandteil der Scheinwerfer oder der Schlussleuchten sind,
4. Begrenzungsleuchten, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und weiße retroreflektierende Speichen oder weiße retroreflektierende Streifen an Reifen oder Rädern für Fahrräder oder Fahrradanhänger (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b bis d, Nr. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3),

Frist: 01.07.2007

5. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrrädern mit Fahrradanhängern für die Beförderung von Kindern (§ 13 Abs. 2). **Frist: 01.07.2007**

(2) Fahrzeugteile, die nach Absatz 1 in einer amtlichen Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen zur Verwendung in Geltungsbereich dieser Verordnung gewerbemäßig nur freigeboten, veräußert oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen nach der Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2124), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom X geändert worden ist, gekennzeichnet sein.

(3) Mit einem amtlichen Prüfzeichen nach Absatz 2 darf ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn es der Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen hierbei nicht angebracht werden.

§ 15

In anderen Staaten hergestellte Fahrräder und Fahrradanhänger

Bei Fahrrädern, Fahrradanhängern und deren Teilen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt worden sind und dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, darf von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden, wenn der Schutz der Gesundheit und der Verkehrssicherheit in mindestens der gleichen Weise gewährleistet sind wie bei Fahrrädern und Fahrradanhängern, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 ein Fahrrad verkauft,
2. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4, § 6 Abs. 12, § 7 Abs. 1, § 8 oder § 11 Abs. 3 ein Fahrrad oder einen Fahrradanhänger im Straßenverkehr in Betrieb nimmt,
3. entgegen § 6 Abs. 10 Nr. 2 Satz 3 einen Scheinwerfer oder eine Schlussleuchte auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2, § 12 oder § 14 Abs. 3 ein Fahrrad, einen Fahrradrahmen, einen Fahrradanhänger oder ein Fahrzeugteil nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder
5. entgegen § 14 Abs. 2 ein Fahrzeugteil gewerbsmäßig feilbietet, veräußert oder verwendet.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist spätestens ab dem 01.07.2007 anzuwenden. Für lichttechnische Einrichtungen, die vor dem X hergestellt wurden, ist § 22a Abs. 1 Nr. 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der vor dem X geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 14 Abs. 1 Nr. 5 ist spätestens ab dem 01.07.2007 anzuwenden. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrrädern mit Fahrradanhängern für die Beförderung von Kindern, die vor dem 01.07.2007 hergestellt wurden, dürfen auch nach diesem Datum verwendet werden.

(3) Die §§ 4 und 6 Abs. 7, 8 und 9 sowie die §§ 8, 9, 10, 11 und 12 sind spätestens ab dem 01.07.2007 anzuwenden. Für Fahrräder und Fahrradanhänger, die vom Händler vor dem 01.01.2008 erstmals an den Endverbraucher abgegeben wurden, bleiben § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie § 67 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der vor dem X geltenden Fassung weiter anwendbar.

(4) § 13 Abs. 2 ist spätestens ab dem 01.01.2008 für erstmals vom Händler an den Endverbraucher abgegebene Einrichtungen zur Verbindung von Fahrrädern und Fahrradanhängern für die Beförderung von Kindern anzuwenden.